Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borne

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.11. 2020 (GVBl. LSA S. 630) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. 09. 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Gemeinderat der Gemeinde Borne in seiner Sitzung am **16.12.2021** folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borne beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Borne und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Gemeinde Borne ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,

1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. der die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,

1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt;
2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;

b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungs- sowie Einebnungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungs- sowie Einebnungsgebühren mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach der Gebührenfestsetzung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

(4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4 Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Borne (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.04.2017 außer Kraft.

Borne, 16.12.2021

Rosomkiewicz
Bürgermeister



Anlage

Gebührenverzeichnis

1. Erdreihengräber

1.1.	Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechts für ein Erdreihengrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.155,98 €
1.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein Erdreihengrab je Jahr der Verlängerung	38,53 €

2. Erdwahlgräber

2.1.	Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechts für ein Kinderwahlgrab (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	222,53 €
2.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein Kinderwahlgrab je Jahr der Verlängerung	14,84 €
2.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Erdwahlgrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.311,96 €
2.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein Erdwahlgrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	77,07 €

3. Urnenreihengräber

3.1.	Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechts für ein Urnenreihengrab (einstellig) (Nutzungsdauer 20 Jahre)	188,81 €
3.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein Urnenreihengrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	9,44 €
3.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechts für ein Urnenreihengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 20 Jahre)	323,67 €
3.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein Urnenreihengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	16,18 €

4. Urnengemeinschaftsanlagen

4.1.	Nutzungsgebühr für ein Rasenurnengrab mit Grabplatte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	294,90 €
4.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein Rasenurnengrab mit Grabplatte je Jahr der Verlängerung	14,75 €
4.3.	Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Urnenhain) (Nutzungsdauer 20 Jahre)	198,07 €

5. Benutzungsgebühren

5.1.	Trauerhalle – Gebühr je Trauerfeier	118,87 €

6. Einebnungsgebühren

6.1.	Gebühr für das Einebnen eines Erdreihengrabes	287,63 €
6.2.	Gebühr für das Einebnen eines Kindergrabes	110,74 €
6.3.	Gebühr für das Einebnen eines Erdwahlgrabes (zweistellig)	575,27 €
6.4.	Gebühr für das Einebnen eines Urnenreihengrabes (einstellig)	70,47 €
6.5.	Gebühr für das Einebnen eines Urnenreihengrabes (zweistellig)	120,81 €
6.6.	Gebühr für das Einebnen eines Rasenurnenreihengrabes mit Grabplatte	23,01 €
6.7.	Gebühr für das Einebnen eines anonymen Urnengrabes	11,51 €

7. Verwaltungsgebühren

7.1.	Gebühr zur Ausstellung eines Urnenbeisetzungsscheins	
7.2.	Gebühr für die Antragsbearbeitung der Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einer Erdbestattungsstelle oder einem Urnengrab	17,28 € *
7.3.	Gebühr für die Bearbeitung der Verlängerung des Nutzungsrechts	
7.4.	Gebühr für die Antragsbearbeitung der Umbettung einer Urne	
7.5.	Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen	25,92 €

* Verwaltungsgebühren für 7.1. bis 7.4.